

INSTITUTION

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
PF 120020
01001 Dresden

Ihr AZ: 61.26.3038(3.2)

Unser AZ:

Bearbeiter

Telefon:

Sitz: St. Petersburger Str. 3

Datum: 30.05.2022

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Herrn [Redacted]
PF 12 00 20
01001 Dresden

Bebauungsplan Nr. 3038

Dresden-Seidnitz/Tokewitz, Wohnstandort Kipsdorfer Straße/Wesensteiner Straße

- Vorentwurf -

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr [Redacted]

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
PF 120020
01001 Dresden

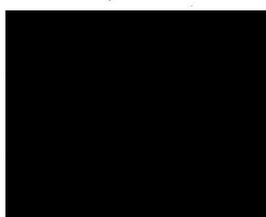
die Behörde

- erhebt gegen die Planung keine Einwände.
- weist darauf hin,
 - dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
 - dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.

erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung):
gemäß beiliegendem Schreiben vom 30.05.22

gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

61.0	Landeshauptstadt Dresden		
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61		
61.2	Nr.: 1327/22	bA	bE
61.3	[Redacted]	bR	fR
61.4	30. Mai 2022	zSt	zSt
61.5		zMz	zU
61.6		zK	zV
61.7		zA	Wgl
61.8	GZ:	WV:	Kopie an
Termin			



- gibt Informationen für die Beibringung oder Vervollständigung des Umweltberichtes:

.....
.....

- gibt folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials:

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
PF 120020
1001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Abteilung Planungs- und Bausteuerung

GZ: (GB 6) 66.23
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: 488 43 77
Sitz: St. Petersburger Str. 9, K 322 E

Dresden, 30.05.2021

GB 6 / Amt 61
Herr [REDACTED]

**Bebauungsplan Nr. 3038, Dresden-Seidnitz/Tolkewitz,
Wohnstandort Kipsdorfer Straße / Weesensteiner Straße**

- VORENTWURF -

Stellungnahme des STA

Als Träger öffentlicher Belange nimmt das Straßen- und Tiefbauamt (STA) zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung.

Das STA erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindlichen Einwendungen auf Grund fachgesetzlicher Regelungen:

1. Das dem Bebauungsplanvorentwurf zu Grunde gelegte Erschließungskonzept ist bzgl. der Geltungsbereichsgrenzen wie folgt zu erweitern, um für die notwendige Erschließung des Gebietes im Bestand die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:
 - a) Erweiterung der Geltungsbereichsgrenze auf der gesamten Breite der Weesensteinstraße von Kipsdorfer Straße bis Flurstück 289 und 299 der Weesensteinstraße sowie Erweiterung in der Schlottwitzer Straße bis Schlottwitzer Straße 11
 - b) Erweiterung der Geltungsbereichsgrenze auf der gesamten Breite der Kipsdorfer Straße von der Kreuzung Weesensteinstraße bis Flurstück 104/16 unter Beachtung des notwendig werdenden Umbaus der Zufahrt zum Parkplatz Sportzentrum Tolkewitz im Süden bzw. nördlicher Zufahrt zu Flurstück 122/1 Schulstandort (Flurstück 122/8)
Hinweis: Derzeit befindet sich die Radvorrangroute Zentrum-Tolkewitz in Umsetzung, die über die Kipsdorfer Straße geführt wird. Der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Kipsdorfer Straße/Ankerstraße/Weesensteiner Straße bis zum Schulcampus Tolkewitz wird als Fahrradstraße ummarkiert und die Stellplatzsituation (Entfall von Stellplätzen) entsprechend angepasst. Die Gehwege verbleiben wie im Bestand. Die Kipsdorfer Straße wird zukünftig eine 6,25 m breite Fahrbahn, einen 2,00 m breiten Parkstreifen und einen Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m haben. Die Gehwege verbleiben mit der Breite von 2,80 m bzw. 2,90 m wie im Bestand. In den Querschnitten zum B-Plan 3038 sind die notwendigen Breiten zu berücksichtigen.
 - c) Erweiterung der Geltungsbereichsgrenze im Kreuzungsbereich Löwenhainer Straße / ÖW68-Seidnitz von Löwenhainer Straße 23-43 auf der gesamten Breite der Löwenhainer Straße
 - d) Eine weitere Radwegeverbindung führt über die Verlängerung der Schlömilchstraße/ ÖFW 33 Tolkewitz (Alltagsroute, Wegeverbindung IR III), für die die Wegeverbindung zwischen der Kipsdorfer Straße und dem Berthelsdorfer Weg bautechnisch verbessert

und verbreitert werden soll. Im Rahmen des B-Plans 3038 ist der Ausbau der Verlängerung der Schlömilchstraße, perspektivisch Ausbau zur Nutzung durch den ÖPNV, angedacht. Die Belange aller Verkehrsbeteiligten (ÖPNV, MIV und Rad sowie Fußverkehr) sind bei der Dimensionierung der Wegeverbindung zwischen der Kipsdorfer Straße und der Löwenhainer Straße/Berthelsdorfer Weg zu berücksichtigen.

2. Alle Zufahrten von öffentlich gewidmeten und künftig öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen sind festzusetzen. Es sind Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt mit Planzeichen festzusetzen. Das gilt auch für die „IN BEARBEITUNG“ befindlichen südlichen Plangebiete.
3. Die zwischen Weesensteiner Straße und Erschließungsstraße (Flurstück 104/16) geplante untergeordnete **Spielstraße** zwischen den beiden Teilquartieren sowie die geplanten **Fußwege (N-S-Verbindungen)** zu gleichzeitigen Nutzung für die Feuerwehr, werden vom STA **nicht** in die Straßenbaulast übernommen werden. Diese Flächen sind als private Verkehrsflächen auszuweisen, was wiederum für den Vorhabenträger den Vorteil birgt, dass er diese Flächen mit Tiefgaragen unterbauen könnte. Begründung der Ablehnung: Öffentlichen Verkehrsanlagen dienen nicht der Sicherung von privatem Brandschutz, dieser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Weiter unter Punkt 8.
4. Der geplante Querschnitt der Haupteerschließungsstraße in der Nord-Süd-Verbindung (neben dem Sportkomplex) wird auf Grund fehlender östlicher Gehbahneinordnung abgelehnt. Die Einfriedung des Schulgrundstückes ist im Querschnitt darzustellen, das Bestandparkplatzregime des Sportkomplexes ist, da die Parkplätze nunmehr an einer künftig öffentlich gewidmeten Straße anliegen, um zu planen. Aus diesem Grund ist eine Umgriffsänderung Richtung Osten unumgänglich.
5. Der Stadtteilpark ist als öffentliches Grün festzusetzen und der Baulast des ASA zuzuordnen. Dabei ist die Andienung des Jugendzentrums mit einer definierten Ein-/Ausfahrt planzeichnerisch festzusetzen.
6. Der Querschnitt der in Ost-West-Richtung geplanten Haupteerschließungsstraße wird abgelehnt, es sind 2,5 m breite Fußwege zu planen.
7. **Öffentliche Beleuchtung:** Im Plangebiet muss für alle künftig öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine den aktuellen Normen entsprechende neue Beleuchtungsanlage vorgesehen werden. Insbesondere im Kreisverkehr (und eventuell dann angeordnete Fußgängerüberwege) ist eine normgerechte Beleuchtung zu berücksichtigen. Adaptionstrecken der Straßenbeleuchtung (vom Kreisverkehr in alle Richtungen) sind zu planen. Die Leuchten der Straßen sind in Vorderlage der Fußwege anzuordnen. Im Gebiet ist bei den Standorten und der Typauswahl der Leuchten darauf zu achten, dass Licht-Emissionen in die angrenzende Wohnbebauung vermieden werden. Die Beleuchtungsanlage ist nach DIN 13021 zu planen. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung müssen sich grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum befinden. Die Beleuchtung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit errichtet. Die Festsetzung von Straßenbegleitgrün muss in Abstimmung mit der Einordnung der Beleuchtungsmasten erfolgen und kann den Standort der Bäume beeinflussen (7m-Abstand der Bäume zu Leuchten ist einzuhalten) und die Anzahl der gewünschten Straßenbaumpflanzungen beeinflussen. Verschattungen durch großwachsende Bäume sind zu vermeiden.
8. **Beitragsrecht:** Die als Hauptanbindung des Gebietes über "Ringschluss in Verlängerung der Schlottwitzer Straße und Kipsdorfer Straße" geplanten Verkehrsanlagen sowie die untergeordnete Spielstraße können grundsätzlich über das EBR behandelt werden. Jedoch ist die Planung derzeit so ausgesteuert, dass nicht die übliche Verteilung 10% Kommunalanteil und 90% Umlage erfolgen kann, sondern ein höherer Kommunalanteil verbleibt. Dies trifft insbesondere auf die EA der verlängerten Schlottwitzer Straße zu.

Die öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Kipsdorfer Straße und Biodiversitätsgrün wird abgelehnt. Dies gilt auch für die ggf. öffentlichen Wegeverbindungen, welche jeweils die Flächen des Biodiversitätsgrün umgeben.

Dies, da es sich hier um eine Kombinationsfläche mit wesentlicher Erschließungsfunktion für anliegende Gebäude handelt (Rettungs- und Feuerwehraufstellfläche) welche im EBR erhebliche Rechtsunsicherheiten und somit Prozessrisiken erzeugt.

Wenn die aktuellen Erschließungsfunktionen dieser Fläche unabdingbar sind, ist diese Fläche als Privatfläche auszuweisen.

Die Fuß- und Radwegeverbindung in Verlängerung der Schlömilchstraße (welche zukünftig ggf. auch als Busverbindung dienen soll) ist aufgrund der übergeordneten Anbindungsfunktion nicht erschließungsbeitragsfähig, ebenso die übergeordnete Vernetzung zwischen Neubaugebiet Crottendorfer Straße und der verlängerten Schlottwitzer Straße (hier speziell der Abschnitt "südlicher Bereich des Stadteilparks").

Umbau- und Anpassungsarbeiten im Bereich Weesensteiner Straße und Kipsdorfer Straße sind ebenfalls nicht beitragsfähig, das betrifft auch die neu geplante Platzfläche im Kreuzungsbereich dieser Straßen.

Grünflächen:

Die Beitragsfähigkeit der Biodiversitätsflächen ist ebenfalls nicht gesichert. Dies rührt aus der Flächengröße und der Frage der Gestaltung (Pflege, Erholungscharakter usw.).

Der Stadteilpark ist nicht eindeutig Beitragsfähig. Dies ist mit der aktuellen Konzeption zu begründen.

Hierfür sind nachfolgende Fragen zu klären, wie z. B.:

- Welche Nutzung soll innerhalb dieser Fläche dominieren (Erholung, Nutzgarten, Schulgarten)?
- Ist er lediglich öffentlich zugänglich, wird aber den Grundstücken des Plangebietes als Privatfläche zugeordnet (vgl. Park Herzogin Garden) oder ist er öffentlich gewidmet?

Die aktuelle (sehr unkonkrete) Konzeption des Stadteilparks wird daher abgelehnt, da diese im EBR erhebliche Rechtsunsicherheiten und somit Prozessrisiken erzeugt. Es wird gefordert, diese Fläche als Privatfläche festzusetzen.

Eine Finanzierung über Finanzierungsmittel des STA ist nicht gesichert.

aufgestellt:


Baustandorte